

Wintershall HSE-Anforderungen Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen Lieferungen und Leistungen

Mai 2019



1 ALLGEMEINES

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner täglichen Arbeit auf eine strikte und klare Einhaltung der Grundsätze von Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz („Health Safety & Environment“, HSE) zu achten.

Der Auftragnehmer ernennt in seinem Unternehmen eine Führungskraft, die für die genaue Überwachung und Einhaltung von HSE-Fragen während der Vertragserfüllung zuständig sein wird.

1.1 Ausführung

Der Auftragnehmer führt seine Arbeit in einer Weise aus, die die Gefahr von Todesfällen oder Gesundheitsschäden, Schäden an Anlagen und/oder Ausrüstung sowie unbeabsichtigte Emissionen oder Freisetzen in die Umwelt minimiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit so auszuführen, dass Sicherheit und Schutz gewährleistet sind.

Der Auftragnehmer hat alle beim Auftraggeber gültigen Verfahren einzuhalten.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Arbeiten auszusetzen, falls nach seinem alleinigen Ermessen Personal oder Subunternehmen des Auftragnehmers Menschen, Sachwerte oder die Umwelt gefährden.

Sofern vom Auftraggeber verlangt, hat der Auftragnehmer seinen HSE-Plan dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeit vorzulegen.

1.2 Erstellung von Sicherheitsberichten

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei folgenden Ereignissen umgehend zu benachrichtigen:

1. alle Unfälle oder Vorfälle, die Personal, Umwelt oder Betriebsanlagen betreffen;
2. alle Beinaheunfälle/-vorfälle, die als unerwünschtes Ereignis definiert sind, das unter geringfügig anderen Umständen zur Schädigung von Personal, Umwelt oder Betriebsanlagen hätte führen können.

Der Auftragnehmer hat dem Vertreter des Auftraggebers innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden einen schriftlichen Bericht über dieses Ereignis vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat alle schwerwiegenden Vorfälle zu untersuchen, von denen er im Verlauf der Arbeit betroffen war.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine eigene Untersuchung durchzuführen und Empfehlungen für Korrekturmaßnahmen zu geben.

Jede Vertragspartei erstellt jeweils sämtliche Berichte über Vorfälle, von denen ihre eigenen Mitarbeiter betroffen sind, ansonsten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Kopien aller von ihm angefertigten Berichte zur Verfügung.

Der Auftragnehmer darf ohne schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers gegenüber Dritten, Institutionen oder unabhängigen Stellen weder mündlich noch schriftlich

Berichte zu HSE-Fragen oder Vorfällen in Verbindung mit der Baustelle des Auftraggebers abgeben.

Wie mit dem Auftraggeber vereinbart, immer jedoch unmittelbar vor dem Beginn der Arbeit, hat der Auftragnehmer regelmäßige Besprechungen mit allen Mitarbeitern vor Ort über HSE-Aspekte zu organisieren bzw. daran teilzunehmen. Der Auftragnehmer hat Aufzeichnungen über die organisierten und abgehaltenen Besprechungen zu führen und dem Auftraggeber Kopien dieser Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Inakzeptable Standards

Wenn nach Auffassung des Auftraggebers Management und Anwendung der HSE-Richtlinien und -Standards durch den Auftragnehmer nicht zufriedenstellend sind, wird er den Auftragnehmer schriftlich darauf hinweisen.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird daraufhin ein Plan zur Behebung aller Mängel vereinbart.

Unbeschadet dessen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag für den Fall zu kündigen, dass er mit dem HSE-Konzept des Auftragnehmers nicht zufrieden ist.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer umgehend jedes Mitglied seines Personals von der Baustelle zu entfernen, das der Auftraggeber für eine sichere Ausführung der Arbeit als nicht qualifiziert betrachtet.

2 MANAGEMENTSYSTEM

Der Auftragnehmer muss während der Dauer der Arbeit ein vollständig dokumentiertes und effektiv umgesetztes HSE-Managementsystem (HSE-MS) betreiben.

Das HSE-MS des Auftragnehmers hat alle Arbeitsbereiche, einschließlich der von Subunternehmen ausgeführten Arbeiten, zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die effektive Umsetzung des HSE-MS zu überwachen.

Sofern zutreffend, wird die Schnittstelle zwischen dem Auftraggeber und dem HSE-MS des Auftragnehmers in einem zwischen beiden Parteien abgestimmten Brückendokument beschrieben.

3 SCHULUNG

Der Auftragnehmer organisiert die Schulungen und Kurse, die vom Auftraggeber für das Personal des Auftragnehmers verlangt werden.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass alle seine Mitarbeiter, einschließlich Subunternehmen, über die erforderliche Qualifikation für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe verfügen und ihnen die Gefahren, Risiken und Maßnahmen zur Risikobeherrschung für die verschiedenen Aspekte der Arbeiten bekannt sind. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass sein in Ausbildung befindliches Personal nicht unbeaufsichtigt auf der Baustelle arbeiten wird.

Wintershall HSE-Anforderungen Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen Lieferungen und Leistungen

Mai 2019



Das gesamte auf der Baustelle des Auftraggebers tätige Personal des Auftragnehmers muss die aktuell gültigen behördlichen Anforderungen an HSE-Schulungen erfüllen.

4 RECHT ZU INSPEKTIONEN UND AUDITS

Der Auftraggeber hat das Recht, Audits des Auftragnehmers entweder auf der Baustelle oder auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers durchzuführen, um die Einhaltung der einschlägigen Verfahren zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt und der anerkannten Branchenstandards durch den Auftragnehmer zu bewerten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und/oder Vertretern unabhängiger Stellen nötigenfalls Zugang zu seinem Betriebsgelände zu gewähren und bei einem solchen Audit vollständig zu kooperieren, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Kosten entstehen.

Der Auftragnehmer hat den Prüfern des Auftraggebers in dem für die Durchführung des Audits erforderlichen Umfang vollständigen Zugang zu laufenden Arbeiten, Personal, Aufzeichnungen und Dokumentation zu gewähren.

5 NOTFALLVORSORGE

Der Auftragnehmer hat während der Dauer der Arbeiten alle die Baustelle betreffenden Notfallverfahren strikt einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle seine Mitarbeiter und Subunternehmen fortlaufend über die jeweiligen Notfallverfahren zu informieren und gemäß den Anforderungen des Auftraggebers an Übungen und Schulungen teilzunehmen.

Der Auftragnehmer hat für einen Notfall aktuelle und zweckdienliche Personaldaten der Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Subunternehmen in der Verwaltung des Auftragnehmers und/oder vor Ort zu führen.

Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht mit den Medien oder einem Dritten über die Arbeit am Projekt des Auftraggebers kommunizieren.

6 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Auftragnehmer muss vor dem Beginn der Arbeit die relevanten Gesundheitsrisiken und die mit der Arbeitsumgebung verbundenen Risiken systematisch ermitteln und bewerten und wirksame Maßnahmen zu ihrer Minimierung umsetzen.

Der Auftragnehmer muss über eine betriebliche Gesundheitsfürsorge für seine Mitarbeiter verfügen.

Der Auftraggeber verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Alkohol- und/oder Drogenkonsum während der Ausführung der Arbeit auf der Baustelle.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Richtlinien des Auftraggebers bezüglich Alkohol und Drogen und die auf der Baustelle geltenden Rauchverbote eingehalten werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einen Alkohol- und/oder Drogentest bei auf der Baustelle tätigem Personal, bei dem ein Missbrauch vermutet wird, durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle seine Mitarbeiter persönliche Schutzausrüstung besitzen und tragen, die für die Gefahren und Risiken auf der Baustelle geeignet ist und den Vorschriften in den Verfahrensanweisungen und Standards des Auftragnehmers entspricht.

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Auftraggebers zu persönlicher Schutzausrüstung auf der Baustelle einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baustellen über geeignete Beleuchtungs-, Warn- und Schutzsysteme verfügen.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat sich der Auftragnehmer an das beim Auftraggeber geltende System für Arbeitserlaubnisse zu halten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass jegliche Geräte/Maschinen oder Hilfs- und Betriebsstoffe, die zur Ausführung der Arbeit genutzt werden, vor Beginn der Arbeit kontrolliert und geprüft werden und dass sie während der Laufzeit des Vertrages instandgehalten werden und für ihren Zweck geeignet bleiben.

Die Baustelle und die Tätigkeiten des Auftragnehmers sind so zu gestalten und zu führen, dass die Arbeit sicher und unter gebührender Beachtung bewährter Branchenstandards erledigt werden kann. Auf den Baustellen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, Material und Geräte sind sicher zu lagern und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Baustellen von seinem Personal jederzeit sicher betreten und verlassen werden können.

7 UMWELT

Der Auftragnehmer stellt im HSE-Plan oder in einem eigenen Umweltplan die Maßnahmen dar, die er zur Vermeidung von Umweltschäden treffen wird, indem er klimaschädliche Auswirkungen, Energieverbrauch, Verwendung gesundheitsschädlicher Chemikalien, Ressourcenverbrauch und Verpackungsmaterialien minimiert (z. B. durch Verwendung gebrauchter oder recycelter Materialien).

7.1 Gefährliche Stoffe und Chemikalien

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Kopien aller maßgeblichen Sicherheitsdaten (z. B. Sicherheitsdatenblätter) für alle gefährlichen Chemikalien vorzulegen, bevor er sie einkauft und/oder auf die Baustelle transportiert.

Die Sicherheitsdatenblätter sind auch auf der Baustelle aufzubewahren.

Sofern relevant, muss der Auftragnehmer die EU-Verordnung zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) einhalten

Wintershall HSE-Anforderungen Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen Lieferungen und Leistungen

Mai 2019



(Management der von Chemikalien ausgehenden Risiken und Bereitstellung von Sicherheitsinformationen zu den Stoffen).

Der Auftraggeber ist für die Erstellung und Einreichung aller gesetzlich verlangten Berichte bei den zuständigen Behörden verantwortlich; dies sind Berichte zu Identität, Zusammensetzung und Menge gefährlicher Chemikalien, Stoffe und/oder Materialien, die ggf. vom Auftragnehmer auf der Baustelle verwendet oder auf diese gebracht werden.

Verfahren und Standards bezüglich Nutzung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Chemikalien (einschließlich Bioziden) sind vor Beginn der Arbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

7.2 Abfallmanagement

Der Auftragnehmer hat alle Abfälle im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Anforderungen des Auftraggebers zu behandeln. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Forderung jederzeit während der Arbeit zu überprüfen.

Der Auftragnehmer hat Abfälle, die er auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen oder in Anlagen des Auftraggebers erzeugt, gemäß den auf der Baustelle des Auftraggebers geltenden Verfahren zu behandeln und, sofern relevant und zutreffend, dabei die üblichen Abfallentsorgungsunternehmen und entsprechende Vereinbarungen des Auftraggebers zu nutzen. Sofern mit dem Auftraggeber nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Abfallentsorgungskosten des Auftragnehmers vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer ist für die sichere Verwahrung in geeigneten Behältern, die Kennzeichnung und Trennung aller von ihm erzeugten Abfälle verantwortlich.

8 SICHERHEIT

Der Auftragnehmer hat Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, die den Auftraggeber vor relevanten Bedrohungen im Zusammenhang mit der Arbeit sowie mit Betrieb und Eigentum des Auftraggebers schützen.

Der Auftragnehmer hat den unbefugten Zutritt von Personen zur Baustelle zu unterbinden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal die vom Auftraggeber eingerichteten Sicherheitskontrollen einhält.

Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer in der Lage sein, unverzüglich die Identität des Personals zu überprüfen, das vom Auftragnehmer zur Ausführung von Arbeiten für den Auftraggeber auf der Baustelle beschäftigt wird.

Der Auftragnehmer hat in Bereichen seiner Verwaltung, die für Projekte/Tätigkeiten des Auftraggebers und/oder Personal des Auftraggebers genutzt werden, stets sinnvolle und wirksame Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, d. h. Zugangskontrolle, Verwendung von Firmenausweisen und Vorkehrungen für Alarmer / Wachpersonal.

Der Auftragnehmer hat stets sinnvolle und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit

für Informationen über den Auftraggeber und das Projekt zu treffen.

Der Auftragnehmer muss ein System für den Umgang mit unter die Geheimhaltung fallenden Dokumenten und elektronischen Daten aufrechterhalten.

Der Auftragnehmer muss ein System für Computer- und Kommunikationssicherheit für alle Computersysteme und Netzwerke aufrechterhalten, die zur Verarbeitung von Informationen des Auftraggebers genutzt werden; hierzu gehören ein kontrollierter Zugang zu Computern, Virenschutz, Sicherheits-Updates, Firewalls und Datensicherungs-Routinen.